

Polizei – Fragen und Antworten zum Speichern und Löschen personenbezogener Daten

Immer wieder wenden sich Betroffene an mich und begehren die Löschung ihrer bei der Polizei gespeicherten personenbezogenen Daten. Im Folgenden werden die rechtlichen Voraussetzungen für das Speichern und Löschen der Daten skizziert. Zudem gibt es Hinweise zum Auskunftsrecht der Betroffenen.

Auf welcher Rechtsgrundlage darf die Polizei personenbezogene Daten speichern?

Gemäß § 24 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) kann die Polizei rechtmäßig erlangte Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten von Beschuldigten, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, darf die Polizei gemäß § 24 Abs. 2 PolG NRW in Verbindung mit § 481 Strafprozessordnung (StPO) speichern, verändern und nutzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Wie lange darf die Polizei personenbezogene Daten speichern?

Nach § 22 PolG NRW ist die Dauer der Speicherung auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muss, ob die Speicherung der Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Die festzulegenden Prüfungstermine dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten.

Festzuhalten ist, dass es sich dabei lediglich um Prüffristen und nicht um Aufbewahrungsfristen handelt. Daraus folgt: Begehrt jemand vor Ablauf der Prüffrist die Löschung, hat die Polizei stets im Einzelfall zu prüfen, ob die weitere Speicherung der Daten noch erforderlich ist. Sie kann sich – anders als bei gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften – nicht darauf berufen, dass die Prüffrist noch nicht abgelaufen ist.

Die jeweilige Prüffrist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat. Im Falle einer Haftstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung beginnt die Frist jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus der Justizvollzugsanstalt oder vor Beendigung der entsprechenden Maßregel.

Wann muss die Polizei die Daten löschen?

Nach § 32 Abs. 2 PolG NRW sind die Daten zu löschen oder zu vernichten, wenn

- dies durch das PolG NRW bestimmt ist oder
- die Speicherung nicht zulässig ist oder
- bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind (siehe dazu die Ausführungen zur Frage "Wie lange darf die Polizei personenbezogene Daten speichern?").

Darf die Polizei Daten einer Person wegen eines Verfahrens speichern, das eingestellt wurde?

Nach den sog. "Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher Sammlungen" (KpS) sind in Fällen von Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. und 170 Abs. 2 StPO die verfahrensbezogenen Daten zu löschen – es sei denn, es bestehen belegbar weiterhin Verdachtsmomente gegen die betroffene Person, die eine Fortdauer der Speicherung zur präventiv-polizeilichen Verbrechensbekämpfung rechtfertigen, und eine Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ergibt, dass eine Wiederholungsgefahr besteht.

Wie kann ich erfahren, welche Daten die Polizei über mich gespeichert hat?

Um Kenntnis über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, steht es jeder Person frei, ein Auskunftersuchen – ggf. verbunden mit einem Löschungersuchen – an die betreffende Polizeibehörde zu richten.

Nach § 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) haben Sie grundsätzlich den Anspruch, Folgendes von der Polizei zu erfahren:

- die zu Ihrer Person verarbeiteten, also auch gespeicherten Daten,
- den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen und Empfänger von Übermittlungen sowie
- die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten.

Nähere Informationen und ein Musterschreiben finden Sie auf der Homepage im **Datenscheckheft** - [Sicherheit und Strafverfolgung](#) und unter [Ihr gutes Recht](#).